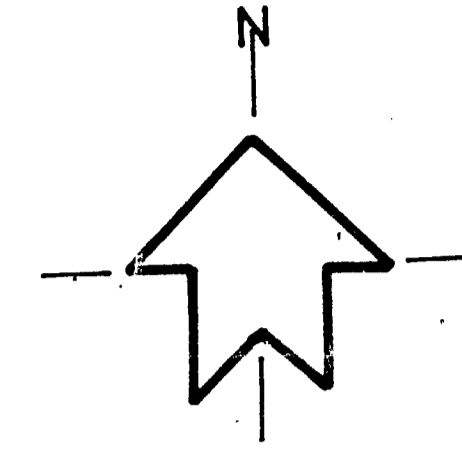


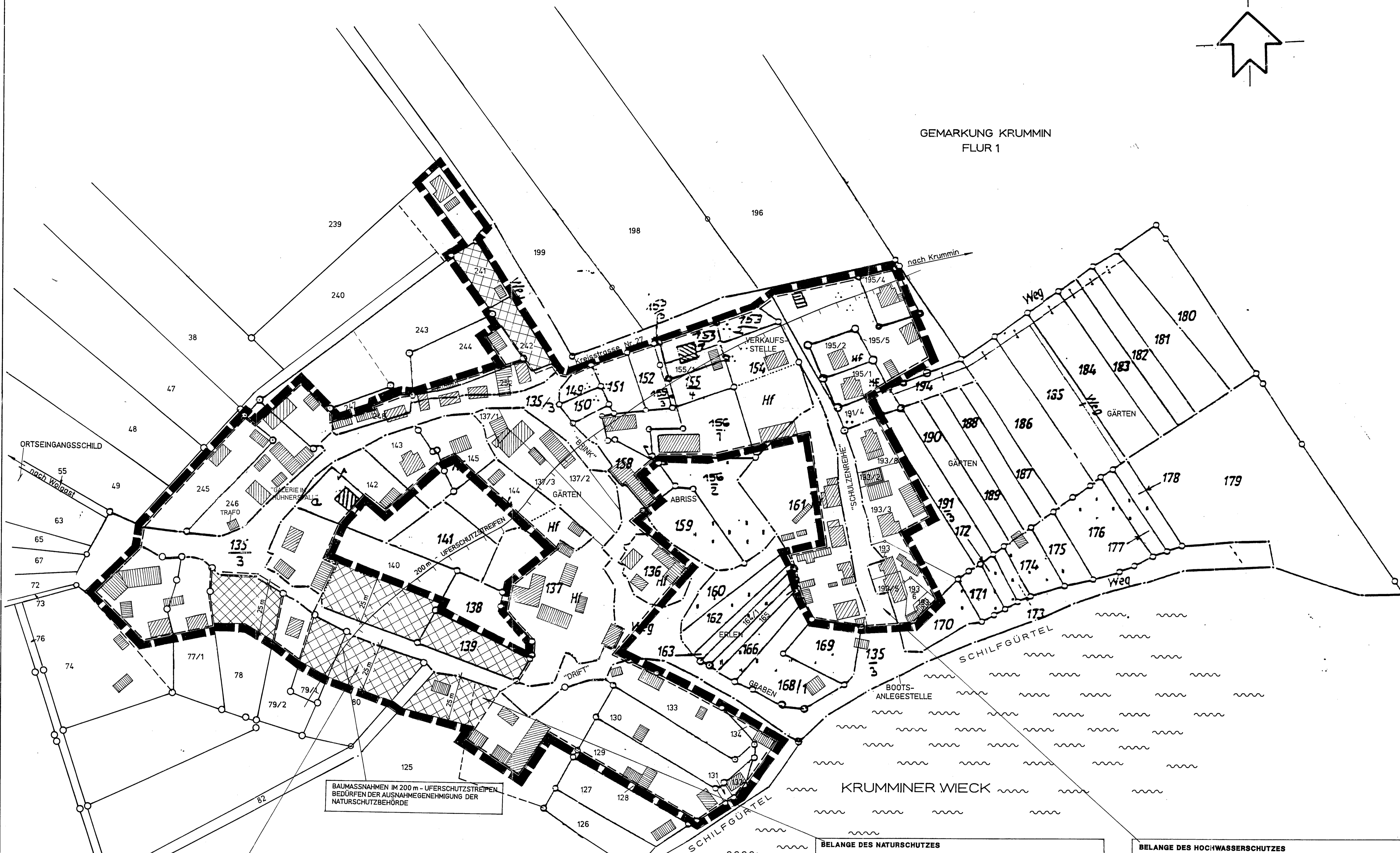
**KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERWEITERUNGEN**

FÜR DAS DORF

**NEEBERG / GEMEINDE KRUMMIN**



GEMARKUNG KRUMMIN  
FLUR 1



**MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG VON BODENDENKMALEN**

DER BEGRIFF VON ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH UND VERBÄNDLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESSAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE ANZUZEIGEN.

WENN WAHREND DER ERDARBEITEN BODENFUNDE (URNENSCHERBEN, STEINSETZUNGEN, BESTÄTTIGUNGEN, SKELETTRESTE, MÜNZEN U. Ä.) ODER AUFFALLIGE BODENVERÄNDERUNGEN ENDECKT WERDEN, SIND DIESE GEM. § 11 ABS. 1 UND 2 DES GESETZES ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLE IM LANDE MECKLENBURG - VORPOMMERN (DSchG M-V. DVBl. Nr. 1 Nr. 23 VOM 13. DEZEMBER 1993, S. 379 FF.) UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.

ANZEIGEPFLICHT BESTeht GEM. § 11 ABS. 1 DSchG M-V FÜR DEN ENTDÜCKER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDEIGENTUMER ODER ZUFÄLLIGE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES GEGENSTANDES ERKENNEN.

DER FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND GEM. § 11 ABS. 3 DSchG M-V IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

DIESE VERPFLICHTUNG ERLICHT SIE 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.

BAUMMASSNAHMEN IM 200 m - UFFERSCHUTZSTREIFEN  
BEDÜRFEN DER AUSNAHMEGENEHMUNG DER  
NATURSCHUTZBEHÖRDE

**BELANGE DES NATURSCHUTZES**

IM GEMEINDEGEBIET IST DER VORHANDENE GEHÖLZBESTAND AB EINEM STAMMUMFANG VON 50 CM IN 1,30 M HOHE GEHESSEN. IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG VON § 9 ABS. 1 NR. 25 BODENRECHENUNGSVERORDNUNG SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU BEANTRAGEN, DER ENGRIFF IN DEN BAUMBESTAND IST AUF EIN MINIMUM ZU REDUZIEREN. ALLE HANDLUNGEN DIE ZU EINER BESEITIGUNG, ZERSTÖRUNG ODER SCHÄDIGUNG (Z.B. SCHAFFUNG VON ZUFUHRTEN ZU GRUNDSTÜCKEN) DES ALLEINGHARTIGEN FÜHREN SIND VERBOTEN. ENGRIFFE IN DEN KRONEN- UND WURZELBEREICH SIND UNTERSAGT. BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BAUMMASSNAHMEN SIND ZUM SCHUTZ DER GEHÖLZBESTÄNDE DIE DIN 19920 UND DAS - L 54 ANZUWENDEN. DIE BAULICH NICHT GENUTZTEN FLÄCHEN ALLER GRUNDSTÜCKE SIND ALS VOR-, WOHN- ODER NUTZGÄRTEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. (GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH § 6 ABS. 1 ZIFER 6 IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 1 BODENRECHNUNG). ZUR BEFESTIGUNG VON STRASSEN, GEHWEGEN, STELLPLÄTZEN UND IHREN ZUFUHRTEN SOWIE VON TERRASSEN SIND WEITESTGEGEND DURCHLÄSSIGE BELÄGE WIE WEITFLÜCHIGES PFLASTER, BASTENSTREIFEN ODER SCHOTTERTRASSEN ZU VERWENDEN. DER UMFANG DER BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IST AUF EIN NOTWENDIGES MASS ZU BESCHRÄNKEN.

FÜR ERWEITERUNGSMASS ZU BESCHRÄNKEN.

IN ABHÄNGIGKEIT DER FLÄCHENVERSIEGELUNG AUF DEN BETREFFENDEN GRUNDSTÜCKEN IST PRO 100 qm VERSIEGELTE FLÄCHE DIE PFLANZUNG VON MINDESTENS 2 qm STRAUCHPFLANZUNG (2 x VERPFLANZTE QUALITÄT)

1 BAUM (2 x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 2-14)

AUS VORWIEGEND EINHEIMISCHEN UND STANDORTTYPISCHEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEN.

**BELANGE DES HOCHWASSERSCHUTZES**

TEILGEBIETE DES ÜBERLANTEN GEBIETES SIND HOCHWASSERGEFÄHRDET. ES MUSS GEMÄSS DEM "GENERALPLAN KÜSTEN- UND HOCHWASSERSCHUTZ IN MECKLENBURG - VORPOMMERN" MIT EINEM BEMESSUNGSHOCHWASSERSTAND (BHW) VON 1,80 M ÜBER NN GERECHNET WERDEN.

FÜR TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE, DIE BEBAUT WERDEN SOLLTEN HAT DIE UNTERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER KAULICHEN ANLAGEN MINDESTENS 1,80 M ÜBER NN ZU BETRAGEN.

**SATZUNG**

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 S. 27 Z 1 BODENRECHENUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1988 (BGBL I S. 2253, GEÄNDERT DURCH DEN EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBL I S. 889, 1122) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2a BODENRECHNUNG - MASSNAHMEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BGBL I, S. 622) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG KRUMMIN VOM 20.02.1997 FOLGENDE SATZUNG FÜR DIE GEMEINDE KRUMMIN ERLASSEN:

- § 1 GELTUNGSBEREICH
- § 2 INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

**VERFAHENSVERMERKE**

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG KRUMMIN WURDE AM 14.11.1995 GEFASST. ER WURDE DURCH AUSHAND VOM 18.11.1995 BIS 04.12.1995 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHET.

KRUMMIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 23.02.1997  
WUSSOW  
DER BÜRGERMEISTER

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BODENRECHNUNG GEM. § 4 BODENRECHNUNG GEBEHEHUNG ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHAND VOM 18.11.1995 BIS 04.12.1995 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHET.

KRUMMIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 23.02.1997  
WUSSOW  
DER BÜRGERMEISTER

MIT SCHREIBEN VOM 29.01.1997 WURDE DURCH EINE ERNEUTE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG BETROFFENEN BÜRGERN GEBEHEHUNG ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN.

KRUMMIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 23.02.1997  
WUSSOW  
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG KRUMMIN HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 20.02.1997 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WERDEN.

KRUMMIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 23.02.1997  
WUSSOW  
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT WURDE AM 20.02.1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG KRUMMIN BESCHLOSSEN. DER ERGÄNZUNGSBEREICH WURDE GEBILLIGT.

KRUMMIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 23.02.1997  
WUSSOW  
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHIED VOM 20.05.1997 AZ: 67/116-01.02/97 MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

KRUMMIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 20.05.1997  
WUSSOW  
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.05.1997 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 02.06.1997 BESTÄTIGT.

KRUMMIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 27.05.1997  
WUSSOW  
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.05.1997 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 02.06.1997 BESTÄTIGT.

KRUMMIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 27.05.1997  
WUSSOW  
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM SATZUNGSTEXT, WIRD HIERT MIT AUSGEFERTIGT.

KRUMMIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 27.05.1997  
WUSSOW  
DER BÜRGERMEISTER

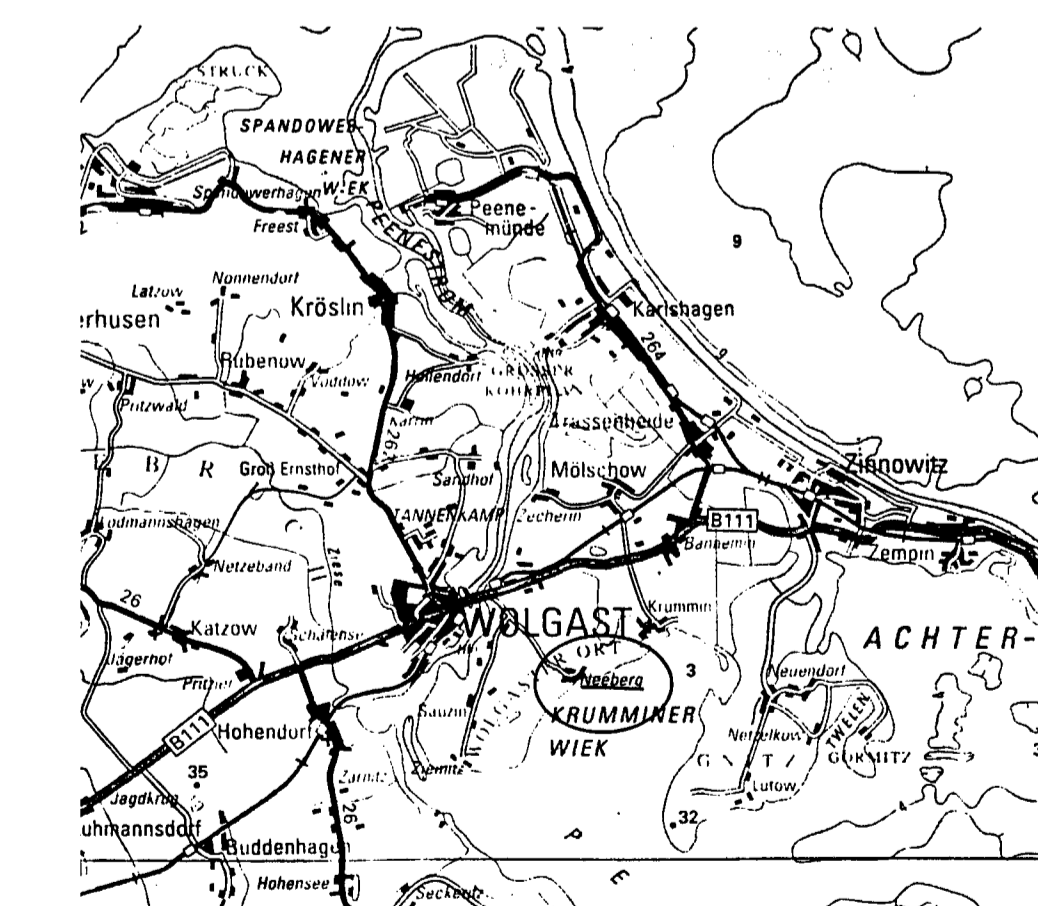
DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE - BEHEBEN DIE SATZUNG AUF DAUER WAHREND DER DIENTSTUNGEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN, SIND VOM 30.03.97 BIS 10.06.1997 DURCH AUSHAND AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHET WERDEN. DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 10.06.97 IN KRAFT GETRETEN.

KRUMMIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 10.06.1997  
WUSSOW  
DER BÜRGERMEISTER

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE FÜR KLARSTELLUNG MIT ABRLINDUNGEN UND ERWEITERUNGEN GEMÄSS § 4 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 BODENRECHNUNG § 4 ABS. 2 a BODENRECHNUNG
- GRENZE FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL GEMÄSS § 4 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 BODENRECHNUNG
- WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 4 ABS. 2a BODENRECHNUNG MASSNAHMENSATZ ZULÄSSIG SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE MIT MAXIMAL EINEM VOLLGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS
- FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- MASSANBAUE IN METERN VON STRASSENBEREICHUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- GRÜNLAND
- WASSERFLÄCHE
- 200 m - UFFERSCHUTZSTREIFEN
- GÄRTEN

**ÜBERSICHTSPLAN**



**UPEQ**  
Umschulungsbereich, 18. D. 17448  
Tel. (03837) 28100 - Fax (03837) 28089

BAUVORHABEN:	INNENBEREICHSSATZUNG NEEBERG
BAUHERR:	GEMEINDE KRUMMIN
DARSTELLUNG:	1:1000
DATUM:	1997
VERLETTEN:	
BEZUGSSTÄTTE:	